



# Bescheid

Die Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) hat durch Senat I, bestehend aus dem Vorsitzenden Mag. Michael Ogris als Senatsvorsitzenden und den weiteren Mitgliedern Dr. Katharina Urbanek und MMag. Martin Stelzl, im Rahmen ihrer Rechtsaufsicht wie folgt entschieden:

## I. Spruch

Gemäß § 24 und § 25 Abs. 1 und 3 Privatradiogesetz (PrR-G), BGBl. I Nr. 20/2001 idF BGBl. I Nr. 83/2023, wird festgestellt, dass die Stadtradio Regional Hörfunk GmbH (FN 587321h) die Bestimmung des § 5 Abs. 5 PrR-G dadurch verletzt hat, dass sie die am 13.05.2024 erfolgte Änderung in ihren Eigentumsverhältnissen durch Übertragung der von der JOJO-WerbegesmbH sowie von Teilen der von Robin Schmutzer an der Stadtradio Regional Hörfunk GmbH gehaltenen Anteile an die K. Ludwig Gesellschaft m.b.H. am 27.06.2024 und somit nicht unverzüglich, spätestens jedoch 14 Tage nach Rechtswirksamkeit, angezeigt hat.

## II. Begründung

### 1. Gang des Verfahrens

Die Stadtradio Regional Hörfunk GmbH hat bei der KommAustria vier Anträge auf Erteilung von Zulassungen zur Veranstaltung von Hörfunk gemäß § 3 PrR-G, BGBl. I Nr. 20/2001 idF BGBl. I Nr. 83/2023, unter Nutzung nachstehender Übertragungskapazitäten gestellt:

- 1.) „WIEN 13 (Funkmast Stadion) 105,1 MHz“,
- 2.) „WIEN (KW Simmering) 100,3 MHz“ (zurückgezogen mit Schreiben vom 19.08.2024),
- 3.) „WIEN 14 (Stadlau Silo) 101,6 MHz“ sowie
- 4.) „FEUERSBRUNN (Mobilfunkmast) 100,4 MHz“, „TULLN (Tulbingerkogel) 103,4 MHz“, „ROHRENDORF (Hauersteig) 106,7 MHz“, „EMMERSDORF (Mobilfunkmast) 100,2 MHz“, „SPITZ AN DER DONAU (Tausendeimerberg) 89,0 MHz“, „GFOEHL 2 (Kühberg BOS) 94,0 MHz“ und „SCHOENBERG NOE (Mobilfunkmast) 94,0 MHz“.

Mit Schreiben vom 27.06.2024 teilte die Stadtradio Regional Hörfunk GmbH betreffend die oben angeführten – zu diesem Zeitpunkt offenen – Verfahren jeweils mit, dass zum 13.05.2024 mehrere Änderungen hinsichtlich der Gesellschaft eingetreten seien.



Die KommAustria leitete daher mit Schreiben vom 02.09.2024 gemäß §§ 24, 25 Abs. 1 PrR-G ein Verfahren zur Feststellung von Verletzungen des § 5 Abs. 5 PrR-G ein.

Mit Schreiben vom 16.09.2024 nahm die Stadtradio Regional Hörfunk GmbH zur vorgehaltenen Rechtsverletzung Stellung und führte aus, dass sie irrtümlich davon ausgegangen sei, dass die Frist wie in § 22 Abs. 4 PrR-G angeführt vier Wochen betrage und sie diese Frist ab Eintragung der Änderung ins Firmenbuch (unter Berücksichtigung des Beginns des Fristenlaufs am Tag nach der Eintragung gemäß § 89d GOG) berechnet habe. Die Stadtradio Regional Hörfunk GmbH weise darauf hin, dass dieser Irrtum keine Auswirkungen zeige. Zum einen sei die Änderung der Gesellschafterstruktur zulässig und habe auch keine Unzulässigkeit der Erteilung der Zulassung an die Antragstellerin bewirkt. Es habe sich auch um keine Übertragung an einen Dritten oder einen bestehenden Hörfunkveranstalter gehandelt, sodass im Fall des § 22 Abs. 4 PrR-G eine Anzeige nicht notwendig gewesen wäre. Sowohl die Auswirkungen der Rechtsverletzung und auch die Intensität der Beeinträchtigung des verwaltungsstrafrechtlich geschützten Rechtsgutes als auch das Verschulden der Stadtradio Regional Hörfunk GmbH seien gering. Die verspätete Anzeige habe keine Verfahrensverzögerung bewirkt. Die Änderung habe sich lediglich auf die Erhöhung des Anteils einer der Gründungsgesellschafterinnen bezogen, jedoch nichts an den Zulassungsvoraussetzungen geändert. Es würden somit die Voraussetzungen für das Absehen von der Einleitung oder Fortführung eines Verwaltungsstrafverfahrens vorliegen. Es werde daher jetzt der Antrag gestellt, das Verfahren gemäß § 45 Abs. 1 Z 4 VStG einzustellen, in eventu gegen die Stadtradio Regional Hörfunk GmbH lediglich eine Ermahnung gemäß § 45 Abs.1 letzter Satz VStG auszusprechen.

## **2. Sachverhalt**

Auf Grund des durchgeführten Ermittlungsverfahrens steht folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt fest:

Die Stadtradio Regional Hörfunk GmbH ist eine zu FN 587321h beim Handelsgericht Wien eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung und Sitz in Wien.

Mit Schreiben vom 23.12.2022, protokolliert zu KOA 1.193/22-091, beantragte die Stadtradio Regional Hörfunk GmbH die Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk unter Zuordnung der Übertragungskapazität „WIEN 13 (Funkmast Stadion) 105,1 MHz“.

Mit Schreiben vom 23.12.2022, protokolliert zu KOA 1.193/22-092, beantragte die Stadtradio Regional Hörfunk GmbH die Erteilung einer Hörfunkzulassung unter Zuordnung der Übertragungskapazitäten „EMMERSDORF (Mobilfunkmast) 100,2 MHz“, „FEUERSBRUNN (Mobilfunkmast) 100,4 MHz“, „GFÖHL (Kühberg) 94,0 MHz“, „ROHRENDORF (Hauersteig) 106,7 MHz“, „SCHOENBERG NOE (Mobilfunkmast) 94,0 MHz“, „SPITZ AN DER DONAU (Tausendeimerberg) 89,0 MHz“ und „TULLN (Tulbingerkogel) 103,4 MHz“.

Mit Schreiben vom 04.10.2023, protokolliert zu KOA 1.193/23-048, beantragte die Stadtradio Regional Hörfunk GmbH die Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk und Zuordnung der Übertragungskapazität „WIEN 11 (KW Simmering) 100,3 MHz“. Dieser Antrag wurde am 19.08.2024 zurückgezogen.



Mit Schreiben vom 05.01.2024, protokolliert zu KOA 1.709/24-002, beantragte die Stadtradio Regional Hörfunk GmbH die Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk unter Zuordnung der Übertragungskapazität „WIEN 14 (Stadlau Silo) 101,6 MHz“.

Im Rahmen dieser Anträge stellte die Stadtradio Regional Hörfunk GmbH ihre Eigentumsverhältnisse wie folgt dar:

Die Antragstellerin steht zu 60 % im Eigentum der K. Ludwig GesmbH (FN 113378h) mit Sitz in Wien, zu 25 % im Eigentum von Robin Schmutzer sowie zu 15 % im Eigentum der JOJO WerbegesmbH (FN 219222 k) mit Sitz in Wien.

Die Gesellschaftsanteile der K. Ludwig Gesellschaft m.b.H. werden von Mag. Josef Frischeis mit 74 %, Mag. Susanne Persico mit 9 %, Barbara Frischeis mit 9 % sowie der „Chic“ Realitätenverwaltungsgesellschaft m.b.H mit 8 % gehalten. Die JOJO WerbegesmbH steht zu 100 % im Eigentum von Mag. Josef Frischeis. Die Anteile an der „Chic“ Realitätenverwaltungsgesellschaft m.b.H. werden von Barbara Frischeis (4,8 %), Mag. Susanne Persico (4,8 %), der Josef Frischeis Gesellschaft m.b.H. (90 %) und Josef Frischeis (0,4 %) gehalten. Die Anteile an der Josef Frischeis Gesellschaft m.b.H. werden von Barbara Frischeis (37 %), Mag. Susanne Persico (37 %) und Josef Frischeis (26 %) gehalten.

Mit Schreiben vom 27.06.2024 teilte die Stadtradio Regional Hörfunk GmbH betreffend die oben angeführten – zu diesem Zeitpunkt noch unerledigten – Anträge mit, dass zum Stichtag 13.05.2024 sämtliche von der JOJO-WerbegesmbH und ein Teil der von Robin Schmutzer gehaltenen Anteile an der Stadtradio Regional Hörfunk an die K. Ludwig Gesellschaft m.b.H. übertragen wurden.

Die Geschäftsanteile an der Stadtradio Regional Hörfunk GmbH standen somit aufgrund der mit Rechtswirksamkeit vom 13.05.2024 erfolgten Übertragung zu 80 % im Eigentum der K. Ludwig Gesellschaft m.b.H. und zu 20 % im Eigentum von Robin Schmutzer.

### **3. Beweiswürdigung**

Die Feststellungen hinsichtlich der von der Stadtradio Regional Hörfunk GmbH gestellten Anträge auf Erteilung von Zulassungen und der dortigen Darstellung der Eigentumsverhältnisse beruhen auf den zitierten Akten der KommAustria.

Die Feststellungen zum Datum der Mitteilung der Änderung der Eigentumsverhältnisse beruhen auf dem Schreiben der Stadtradio Regional Hörfunk GmbH vom 27.06.2024. Die inhaltlichen Feststellungen zur Änderung beruhen auf ebendiesem Schreiben sowie einer Einsichtnahme in das offene Firmenbuch.

### **4. Rechtliche Beurteilung**

#### **4.1. Zuständigkeit der Behörde**

Gemäß § 24 PrR-G obliegt der KommAustria die Rechtsaufsicht über die Hörfunkveranstalter im Sinne dieses Bundesgesetzes.



Gemäß § 25 Abs. 1 PrR-G entscheidet die KommAustria über Verletzungen von Bestimmungen des PrR-G von Amts wegen oder aufgrund von Beschwerden. Die Entscheidung besteht gemäß § 25 Abs. 3 PrR-G in der Feststellung, ob und durch welchen Sachverhalt eine Bestimmung dieses Bundesgesetzes verletzt worden ist.

#### **4.2. Verletzung von § 5 Abs. 5 PrR-G**

§ 5 PrR-G lautet auszugsweise:

##### *„Antrag auf Zulassung“*

**§ 5. (1) Anträge auf Erteilung einer Zulassung können jederzeit, sofern nicht § 13 zur Anwendung kommt, bei der Regulierungsbehörde eingebracht werden.**

[...]

*(5) Der Antragsteller hat die zum Zeitpunkt der Antragstellung um eine Zulassung bestehenden Eigentums- oder Mitgliederverhältnisse zusammen mit dem Antrag sowie alle diesbezüglichen Änderungen unverzüglich, spätestens aber 14 Tage ab Rechtswirksamkeit der Abtretung oder Anteilsübertragung der Regulierungsbehörde mitzuteilen. Stehen Anteile des Antragstellers im direkten oder indirekten Eigentum von Kapitalgesellschaften, Personengesellschaften oder Genossenschaften, so sind auch deren Eigentumsverhältnisse bekannt zu geben, Treuhandverhältnisse sind offen zu legen. Diese Verpflichtungen lassen andere gesetzliche Offenlegungspflichten unberührt.“*

In den Erläuternden Bemerkungen zur Regierungsvorlage zum Regionalradiogesetz (RRG, RV 1134 BlgNR 18. GP) heißt es zur Vorgängerbestimmung des § 5 Abs. 5 PrR-G, nämlich § 8 Abs 5 RRG (Hervorhebungen nicht im Original):

*„Da die Eigentumsverhältnisse wegen der damit verbundenen Einflußmöglichkeiten angesichts der besonderen politischen und kulturellen Bedeutung des Rundfunks und der qualifizierten verfassungsrechtlichen Anforderungen aus öffentlichem Interesse von Bedeutung sind, normiert § 8 Abs. 5 entsprechende Anforderungen an die Transparenz der Eigentumsverhältnisse an Programmveranstalten. Dies gilt sowohl bei Ansuchen um Zulassung als auch bei nachträglichen Änderungen in den Eigentumsverhältnissen. Im Interesse der Hintanhaltung von Umgehungsversuchen und Verschleierungskonstruktionen werden die Transparenzvorschriften bei Kapitalgesellschaften auch über mehrere Stufen zurück anzuwenden sein.“*

Der Zweck von § 5 Abs. 5 PrR-G besteht darin, der über die Zulassung entscheidende Behörde möglichst rasch alle entscheidungsrelevanten Umstände in Bezug auf §§ 7 bis 9 PrR-G zur Kenntnis zu bringen (vgl. BKS 12.10.2011, 611.123/0001-BKS/2011, mwN).

Die Mitteilung der Änderungen in den Eigentumsverhältnissen der Stadtradio Regional Hörfunk GmbH zum Stichtag 13.05.2024 erfolgte am 27.06.2024 und somit – entgegen § 5 Abs. 5 PrR-G – nicht unverzüglich, jedoch spätestens 14 Tage nach Rechtswirksamkeit.

In einem nach § 25 Abs. 1 und 3 PrR-G geführten Rechtsverletzungsverfahren ist Verschulden bzw. Irrtum über die (geltende) Rechtslage für die Beurteilung der Rechtswidrigkeit nicht maßgeblich



(vgl. VwGH 03.02.2023, Ro 2022/03/0033, mwN). Eine Einstellung nach dem – im Übrigen auf das vorliegende Verfahren nicht anwendbaren – VStG kommt somit vorliegend nicht in Betracht.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

### **III. Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diesen Bescheid steht der/den Partei/en dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG beim Bundesverwaltungsgericht offen. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Kommunikationsbehörde Austria einzubringen. Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, ebenso wie die belangte Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen und die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren sowie die Angaben zu enthalten, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebbracht wurde.

Für die Beschwerde ist eine Gebühr in Höhe von EUR 30,- an das Finanzamt Österreich (IBAN: AT830100000005504109, BIC: BUNDATWW, Verwendungszweck: „Bundesverwaltungsgericht / KOA 1.193/24-069“, Vermerk: „Name des Beschwerdeführers“) zu entrichten. Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ sind die Steuernummer/Abgabekontonummer 109999102, die Abgabenumart „EEE – Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen.

Wien, am 14. Oktober 2024

**Kommunikationsbehörde Austria**  
Der Senatsvorsitzende

Mag. Michael Ogris  
(Vorsitzender)